

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2579
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/6490

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2579 vom 11.12.2012:

Verzögerungen beim Bau der B 101n von Wiesenhagen nach Woltersdorf und der Ortsumfahrung Thyrow

Seit Jahren warten die Bürger im Landkreis Teltow-Fläming auf die Fertigstellung der letzten Teilstücke des vierspurigen Ausbaus der B 101n. Immer wieder kommt es jedoch zu nicht nachvollziehbaren Verschiebungen des Baubeginns. Mit Datum vom 20.5.2011 wurde der Planfeststellungsbeschluss für die B 101n Ortsumfahrung Thyrow erlassen. Laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs: 5/4388 sollte die Fertigstellung des Streckenabschnitts zwischen Woltersdorf und Wiesenhagen im 2. Halbjahr 2012 erfolgen. Nach Medienberichten gibt es nun weitere zeitliche Verzögerungen beim Bau der B 101 n von Wiesenhagen nach Woltersdorf und der Ortsumfahrung Thyrow.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen verzögert sich die Fertigstellung der B 101n Ortsumfahrung Thyrow und der Bau des Streckenabschnittes zwischen Wiesenhagen und Woltersdorf?
2. Wer hat die Bauverzögerungen zu vertreten?
3. Haben die Bauverzögerungen finanzielle Auswirkungen, wenn ja, welche?
4. Ist der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumfahrung Thyrow vollziehbar, wenn ja, seit wann?
5. Gibt es mittlerweile eine Einigung mit dem Kläger, der gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich vorgegangen ist, wenn ja, wie sieht diese Einigung aus?
6. Welche konkreten zeitlichen und baulichen Veränderungen ergeben sich daraus?
7. Wann rechnet die Landesregierung mit der Fertigstellung der Ortsumfahrung Thyrow und des Streckenabschnittes zwischen Wiesenhagen und Woltersdorf?
8. Kann es zu weiteren zeitlichen Verzögerungen kommen, wenn ja, aus welchen Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen verzögert sich die Fertigstellung der B 101n Ortsumfahrung Thyrow und der Bau des Streckenabschnittes zwischen Wiesenhagen und Woltersdorf?

Zu Frage 1:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss für die B 101 Ortsumgehung (OU) Thyrow vom 20.05.2011 wurde Klage erhoben. Mit der Klageerhebung wurde auch ein Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (aufschiebende Wirkung) beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg gestellt.

Eine weitere Voraussetzung zum Bau der OU Thyrow ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zum Baubeginn. Dazu sieht das BMVBS derzeit keine Spielräume.

Beim Bau des Streckenabschnittes Wiesenhagen – Woltersdorf verzögert sich die Endfertigstellung, da der Asphalteinbau im Bereich des letzten Bauabschnittes zu spät disponiert wurde. Nachfolgende Ausstattungsgewerke wie passive Schutzzeineinrichtungen, Markierung und Beschilderung konnten daher bisher nicht fertig gestellt werden.

Frage 2:

Wer hat die Bauverzögerungen zu vertreten?

Zu Frage 2:

Die Verzögerungen bei der Fertigstellung des Streckenabschnittes Wiesenhagen – Woltersdorf hat das beauftragte Unternehmen für die Straßenbauleistungen zu vertreten.

Frage 3:

Haben die Bauverzögerungen finanzielle Auswirkungen, wenn ja, welche?

Zu Frage 3:

Nein, es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Frage 4:

Ist der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumfahrung Thyrow vollziehbar, wenn ja, seit wann?

Zu Frage 4:

Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 29.09.2011 vollziehbar, soweit nicht Belange des Klägers vom Vorhaben betroffen sind.

Frage 5:

Gibt es mittlerweile eine Einigung mit dem Kläger, der gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich vorgegangen ist, wenn ja, wie sieht diese Einigung aus?

Zu Frage 5:

Im Rahmen des Klageverfahrens war zur Beilegung des Rechtsstreits für den 30.8.2012 ein Erörterungstermin beim OVG angeordnet und ein Vergleich geschlossen worden. Im Ergebnis dieses Vergleichs hat die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), die die OU Thyrow plant, eine Planänderung erarbeitet, die dem BMVBS zur Zustimmung vorliegt. Sobald die Einwilligung des BMVBS vorliegt, würde die DEGES die Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde beantragen (Planänderungsverfahren nach § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz). Der Kläger hat in dem geschlossenen Vergleich die Erledigung der Klage erklärt, wenn die Planänderung in der zwischen den Parteien vereinbarten Weise umgesetzt werde.

Frage 6:

Welche konkreten zeitlichen und baulichen Veränderungen ergeben sich daraus?

Zu Frage 6:

Gemäß Planfeststellungsbeschluss ist eine plangleiche Wegeanbindung und Kreuzungsmöglichkeit eines Wirtschaftsweges im Bereich der L 795 westlich vom Bauwerk 03 (über die B 101n) vorgesehen. Bei einer Planänderung würde der Wirtschaftsweg planfrei im Bereich des Bauwerks 03 parallel zur B 101n unter der L 795 hindurchgeführt werden. Dazu müsste das Bauwerk verlängert werden. Die Dauer des ggf. durchzuführenden Planänderungsverfahrens kann derzeit nicht benannt werden.

Frage 7:

Wann rechnet die Landesregierung mit der Fertigstellung der Ortsumfahrung Thyrow und des Streckenabschnittes zwischen Wiesenhagen und Woltersdorf?

Zu Frage 7:

Aufgrund der zahlreichen Unwägbarkeiten ist derzeit keine Aussage zum Baubeginn bzw. zur Fertigstellung der OU Thyrow möglich. Mit der Fertigstellung des Streckenabschnittes Wiesenhagen – Woltersdorf wird in Abhängigkeit von der Witterung im Frühjahr 2013 gerechnet.

Frage 8:

Kann es zu weiteren zeitlichen Verzögerungen kommen, wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu Frage 8:

Grundsätzlich können bei Baumaßnahmen zeitliche Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden. Derzeit sind für den Streckenabschnitt Wiesenhagen - Woltersdorf jedoch aktuell keine Gründe bekannt.